

### **Art. 53 Örtliche Zuständigkeit**

Die für die Erteilung von Jagdscheinen zuständige Jagdbehörde nimmt auch die Eintragungen nach § 11 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes<sup>1)</sup> vor.

---

<sup>1)</sup> [Amtl. Anm.]: BGBl. FN 792-1